



Satzung
des
Innenstadtvereins
Hansestadt Herford e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Innenstadtverein Hansestadt Herford e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Herford.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur, die Förderung Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserung des historischen Stadtbildes
- Veranstaltung von Stadtführungen sowie Unterstützung kultureller Innenstadtfeiern
- die Betreuung auswärtiger und ausländischer Besucher in Herford
- Unterstützung bei geschichtsprägenden und kulturellen Veranstaltungen, unter anderem z.B. des Herforder Orgelsommers
- Stärkung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit Herford und
- Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements in Herford.

Alle Maßnahmen müssen im Zusammenhang mit der Innenstadtentwicklung im Sinne des Vereinszwecks stehen. Sofern der Verein Maßnahmen unterstützt, die durch Städtebaufördermittel (teil-) finanziert werden, sind die entsprechenden Förderrichtlinien einzuhalten.

3. Der Verein stellt sich weiter die Aufgabe, die Beteiligung der Bürger in Herford sowie von an Herford interessierten Personen für seine Ziele nutzbar zu machen.
4. Der Verein bemüht sich, die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zu wecken und zu stärken, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und die Kommunikation der Bürger der Hansestadt Herford sowie der Personen, Interesse an der Hansestadt Herford haben, durch öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu pflegen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes,

- Vereine und Verbände sowie
- sonstige Vereinigungen.

Bei Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einsatz für die Vereinszwecke. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie muss innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingegangen sein.

7. Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen; sie sind Mindestbeiträge.

Jedes Mitglied kann abweichend von dem Mindestbeitrag nach der Beitragsordnung für sich einen höheren Beitrag festlegen.

Die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederbeiträge und Zuschüsse der Förderer dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Förderer

1. Natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereine und Verbände sowie sonstige Vereinigungen, Gesellschaften und ähnliche Organisationen können Förderer des Vereins werden, ohne die Mitgliedschaft erwerben zu müssen.
2. Die Förderer zahlen einen jederzeit widerruflichen Betrag, den sie selbst festsetzen.
3. Die Förderer haben Anspruch darauf, zu allen Vereinsveranstaltungen wie die Mitglieder eingeladen zu werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 17 Personen.
Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/ die Vorsitzende
 - 3 stellvertretende Vorsitzende
 - das geschäftsführende Vorstandsmitglied
 - bis zu 12 weitere Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Sie sollen möglichst alle relevanten Anspruchsgruppen repräsentieren (z.B. Einzelhandel, Hauseigentümer, Gastronomie, Quartiersvertreter).

3. Vorsitzende/r des Vereins ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Hansestadt Herford.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied soll ein Geschäftsführendes Mitglied der Pro Herford GmbH sein.

4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines/einer evtl. Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.
5. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied der/die Vorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied sein muss.
6. Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
7. Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht als Beisitzer in den Vorstand berufen.
8. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer sind berechtigt, an den Arbeitskreis-sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Beschlussfassung über die Satzung des Innenstadtvereins Hansestadt Herford e.V. sowie Satzungsänderungen,
 - Zustimmung zu der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung,
 - Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 der Satzung,
 - Ernennung verdienter Mitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenmitglieder,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - Entgegennahme der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und
 - Auflösung des Vereins nach § 12 der Satzung.

3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände fordern.

§ 10

Arbeitskreise

1. Zu speziellen Themen können zur Vorbereitung der Beratungen im Vorstand vom Vorstand ständige oder punktuelle Arbeitskreise gebildet werden.
2. Durch die Arbeitskreise können auf diese Weise aktuelle Inhalte besetzt und unterschiedliche Interessenlagen gebündelt werden.
3. Neben Vereinsmitgliedern können den Arbeitskreisen auch Nichtmitglieder angehören.

Die Arbeitskreise sollten aus höchstens 10 Personen bestehen.

4. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.

§ 11

Verfahrensvorschriften

1. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom/ von der Vorsitzenden oder eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzuladen.
2. Für den Vorstand sollten die Termine in einem Jahressitzungsplan, spätestens im Dezember des Vorjahres, festgelegt werden.

Zu den in diesen Jahressitzungsplänen festgelegten Terminen kann zu den Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von 3 Werktagen schriftlich, auch per E-Mail oder Fax eingeladen werden.

Zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer Frist von mindestens 1 Woche eingeladen werden.

3. In besonders dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse vom Vorstand auch im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens (Umlaufbeschluss) herbeigeführt werden, ohne dass zu einer formellen Sitzung eingeladen wird. Die Beschlüsse sind in diesem Fall einstimmig zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand, und die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn 1/3 der jeweiligen Mitglieder vertreten sind.

Wird die Beschlussunfähigkeit wegen Nichterreichens der Mindestanzahl an Mitgliedern des jeweiligen Gremiums festgestellt, kann unverzüglich auch mit verkürzter Ladungsfrist von 3 Werktagen zur nächsten Sitzung eingeladen werden. In dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Vorstand, der Beirat oder die Arbeitskreise unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig sind.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem / seiner/ihrer Stellvertreter/ in und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

Die Niederschrift über die Sitzungen der Arbeitskreise unterzeichnen die gewählten Versammlungsleiter/innen und Protokollführer/innen.

7. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dabei bedürfen Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Sind in einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, weniger Mitglieder anwesend als für die Beschlussfassung erforderlich sind, so kann innerhalb von vier Wochen in einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 3/4 der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschlossen werden. In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

4. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Herford, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung oder zur Förderung gemeinnütziger und kultureller Zwecke anderer gemeinnütziger Einrichtungen in Herford zu verwenden hat.

Herford, den 04. Mai 2016